

Musikverein Harmonie Schlierbach e.V.



EHRENORDNUNG

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1. Grundlage dieser Ehrenordnung sind § 7 Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft und § 16 Vereinsordnungen der Satzung des Musikvereins Harmonie Schlierbach e.V.
2. Es gibt kein Mindestalter für Personen, für die eine Ehrung ansteht.
3. Aus der Ehrenordnung kann kein Rechtsanspruch auf eine Ehrung abgeleitet werden.

§ 2

Zuständigkeit

1. Die Ehrenordnung wird vom Ausschuss erstellt.
2. Die Vereinsordnungen dürfen unabhängig voneinander nur einmal pro Jahr durch den Ausschuss geändert werden. Zur Änderung ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
3. Die beschlossenen Änderungen sind in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu erläutern.

§ 3

Verfahren

1. Anträge auf Ehrungen können mit entsprechender Begründung an den Ausschuss gestellt werden.

Dem Antrag auf Ehrung muss die Mehrheit des Ausschusses zustimmen.

2. Verbandsehrungen müssen durch den Verein beim Blasmusikverband Baden-Württemberg (BVBW) beantragt werden.

Bei Dirigentenehrungen kann der Antrag auch durch den Kreis- oder Landesverband erfolgen.

In all diesen Fällen entscheidet das Präsidium des BVBW über die Ehrungen.

3. In Einzelfällen und in berechtigtem Interesse kann das Vorstandsgremium abweichend von der Ehrenordnung handeln.
4. Die Geehrten sind einem Ehrenregister zu führen (Ehrung, Datum, Ehrungsgrund).

§ 4 Ehrungen

1. Gewürdigt wird langjährige aktive oder passive Mitwirkung im Verein bzw. im Musikverband sowie besondere Leistungen für den Verein.
2. Ehrungen sollen entsprechend folgenden Ehrungsordnungen in dieser Rangfolge durchgeführt werden:
 - a) Ehrungsordnung des Musikvereins Harmonie Schlierbach e.V.
 - b) Ehrungsordnung des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg (BVBW)
 - c) Ehrenordnung der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände (BDMV)
 - d) Ehrenordnung des Internationalen Musikbundes (CISM)

§ 5 Ehrungen des Vereins

1. Der Verein führt in seinem Namen folgende Ehrungen für alle Mitglieder durch:
 - a) 25 Jahre fördernde Vereinszugehörigkeit – Ehrennadel in Bronze
 - b) 50 Jahre fördernde Vereinszugehörigkeit – Ehrennadel in Silber
 - c) 60 Jahre fördernde Vereinszugehörigkeit (Sonderehrung) – Ehrennadel in Gold
 - d) 70 Jahre fördernde Vereinszugehörigkeit (Sonderehrung) – Ehrennadel in Gold
 - e) 80 Jahre fördernde Vereinszugehörigkeit (Sonderehrung) – Ehrennadel in Gold

Ausschlaggebend sind die registrierten Mitgliedsjahre.

2. Die Geehrten erhalten jeweils eine Ehrenurkunde, eine Anstecknadel und ein Geschenk. Der Wert des Geschenkes sollte ca. 20 € betragen.

Aktueller Beschluss:

- Frauen erhalten einen Strauß im Wert von 20 €
- Männer erhalten einen 3er Karton Wein im Wert von 20 €

§ 6 Ehrungen des Verbandes

1. Der BVBW kann verschiedene Ehrennadeln für aktive bzw. fördernde Tätigkeit als Ehrung verleihen. Die Ehrungsart richtet sich nach der jeweiligen Zeitdauer der aktiven bzw. fördernden Tätigkeit in den Vereinen des BVBW.

Die Tätigkeiten bei anderen Musikverein müssen deshalb berücksichtigt werden, sofern bekannt.

Ruhende Tätigkeiten über 1 Jahr hinaus werden nicht berücksichtigt („Pausenzeit“).

2. Für die Dirigenten und Jugenddirigenten kann die Dirigentennadel als Ehrung verliehen werden, die sich nach der Zeitdauer der jeweiligen Dirigententätigkeit richtet.
3. Für die Vorsitzenden und Mitglieder der Vereinsvorstände kann die Fördermedaille als Ehrung verliehen werden, die sich nach der Dauer der jeweiligen Tätigkeit in den Mitgliedsvereinen des BVBW richtet.

Die Einzelheiten dazu regelt die Ehrenordnung des BVBW in ihrer jeweils geltenden Fassung.

4. Aktive Mitglieder erhalten zur Ehrung eine Anstecknadel, die an der Uniform getragen wird.

§ 7

Außerordentliche Ehrungen

Ehrungen von außerordentlichen Leistungen und Erfolgen durch Sonderehrungen von Verband, Gemeinde, Land oder Staat werden im Einzelfall auf Antrag bei der Organisation beantragt und nach Bescheid durchgeführt.

§ 8

Ehrenmitgliedschaft

1. Persönlichkeiten, die sich um die Zielsetzung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Ausschuss zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Ab 50 Jahren Mitgliedschaft beim Verein erfolgt die Ernennung zum Ehrenmitglied.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt grundsätzlich am Konzert, wahlweise an der Mitgliederversammlung, durch das Vorstandsgremium

§ 9

Durchführung der Ehrungen

1. Der Musikverein führt folgende Ehrungen für aktive Mitglieder durch:
 - 10 Jahre aktive Tätigkeit: durch Vorstandsgremium
 - 20 Jahre aktive Tätigkeit: durch Vorstandsgremium
 - 30 Jahre aktive Tätigkeit: durch Vorstandsgremium
 - 40- und mehrjährige aktive Tätigkeit: durch Verbandsvertreter und Vorstandsgremium
 - Dirigentenehrung: durch Verbandsvertreter und Vorstandsgremium
2. Der Musikverein führt folgende Ehrungen für passive Mitglieder durch:
 - 25 Jahre passive Mitgliedschaft: durch Vorstandsgremium
 - 50 Jahre passive Mitgliedschaft: durch Vorstandsgremium
 - 60 Jahre passive Mitgliedschaft: durch Vorstandsgremium
 - 70 Jahre passive Mitgliedschaft: durch Vorstandsgremium
 - 80 Jahre passive Mitgliedschaft: durch Vorstandsgremium
3. Die Ehrungen der Mitglieder sowie die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt am Konzert, wahlweise an der Mitgliederversammlung.

§ 10

Ständchen

1. Ständchen werden durch eine Abordnung, üblicherweise durch das Aktive Blasorchester durchgeführt.

Dem Ausschuss obliegt die Durchführung der Ständchen.

Der Ausschuss wird ca. 2 – 3 Wochen vor dem Datum beim Jubilar oder der Familie nachfragen.

Ansprache hält ein Vorstandsmitglied oder dessen Vertretung.

2. Geburtstagsständchen:

Der Verein verpflichtet sich jedem Mitglied auf Wunsch bei Vollenden des 40., 50., 60., 65., 70., 75., 80., 85., 90., 95. und 100. Lebensjahr ein Ständchen zu spielen.

Die Mitglieder erhalten ein Geschenk im Wert von ca. 20 €.

Aktueller Beschluss:

- Frauen erhalten einen Strauß im Wert von 20 €
- Männer erhalten einen 3er Karton Wein im Wert von 20 €

3. Hochzeitsständchen:

Aktiven Mitgliedern wird bei einer Hochzeit nach der standesamtlichen oder kirchlichen Trauung ein Ständchen gespielt oder auf Wunsch am Polterabend.

Die aktiven Mitglieder erhalten ein Geschenk im Wert von ca. 75 €.

4. Auf Wunsch sind auch Ständchen zu anderen besonderen und persönlichen Anlässen möglich.

§ 11

Konfirmation und Kommunion

Aktive Mitglieder erhalten eine Glückwunschkarte und einen Gutschein im Wert von 20 €.

§ 12

Letzte Ehre

1. Bei Tod eines Vereinsmitglieds verpflichtet sich der Verein, ihm durch Musikstücke und die Niederlegung eines Grabschmuckes die letzte Ehre zu erweisen.

Alle Maßnahmen, besonders Trauermusik oder Grabrede, sind eng mit den Hinterbliebenen abzustimmen.

Person	Kondolenz	Grabschmuck	Musikalische Umrahmung	Grabrede	Nachruf
Vorstands- und Ausschussmitglieder, Dirigent, Aktive Musiker	Ja	Kranz / große Pflanzschale mit Schleife*	Orchester in Uniform	Auf Wunsch	Mitteilungsblatt, Teckbote, NWZ, Verbandszeitung
Ehrenmitglied	Ja	Kranz / große Pflanzschale mit Schleife*	Orchester in Uniform	Im Einzelfall auf Wunsch	Mitteilungsblatt
Passives Mitglied	Ja	Pflanzschale	Auf Wunsch	--	--
Familienmitglied eines Aktiven	Ja	--	Auf Wunsch	--	--

* Schleifentexte:

1. Schleifentext „In stillem Gedanken unserem treuen Mitglied/Musikkamerad/...“
2. Schleifentext „Musikverein Harmonie Schlierbach e.V.“

§ 13
Inkrafttreten der Ordnung

Die vorstehende Ehrenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.03.2019 beschlossen und tritt damit in Kraft.